

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) (Referent*innenentwurf)

Berlin, 16.04.2026

1. Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) begrüßt den grundsätzlichen Ansatz des Referent*innenentwurfs, die Kinder- und Jugendhilfe zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die Intention, die Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu beenden und Hilfen „aus einer Hand“ zu ermöglichen, entspricht den fachlichen Leitbildern der Sozialen Arbeit. Aus Sicht des DBSH ist die aktuelle Fassung des Entwurfs in ihrer konkreten Umsetzung jedoch kritisch zu bewerten.

Nur wenn der Gesetzgeber diese Reform als Investition in die Zukunft von Kindern und Jugendlichen sowie in die Professionalisierung der Sozialen Arbeit begreift und entsprechend finanziell absichert, kann das Ziel einer inklusiven, bedarfsgerechten und starken Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden. Anderenfalls droht auch diese Reform hinter ihren eigenen Ansprüchen zurückzubleiben.

Personelle und finanzielle Ressourcen mitdenken

Wir warnen eindringlich davor, dass die Reform ohne eine parallele, signifikante Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen in den Kommunen und Jugendämtern scheitern wird. Wer neue Rechtsansprüche und Zuständigkeiten formuliert, ohne Jugendämter, freie Träger und Fachkräfte entsprechend auszustatten, verschärft den Druck auf ein System, das schon heute am Limit arbeitet. Die Folge wäre nicht Stärkung, sondern weitere Überlastung: mehr Verwaltung, mehr Bürokratie, mehr Dokumentationsdruck – gleichzeitig weniger Zeit für die direkte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Demokratie und Partizipation stärken

Wir heben hervor, dass die humanistischen Grundwerte des SGB VIII – Demokratie, Partizipation und das Vertrauen in junge Menschen – bereits jetzt stark geschwächt sind. Es fehlt der Mut, Kinderrechte ernst zu nehmen und in der Gesetzgebung zu verankern, um die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Wenn dieser Fokus nicht korrigiert wird, droht nicht nur die Dekonstruktion der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch die Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsfeld.

Verlässlichkeit und Bedarfsorientierung verankern

Wir fordern einen verlässlichen Rahmen, der eine qualitativ hochwertige, bedarfsgerechte und präventive Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht. Die Strukturreform darf nicht zur Kostendämpfung führen. Auch wenn der Berufsverband das Ziel der Kosteneinsparung nicht teilt, ist absehbar, dass dieses langfristig durch die vorgesehenen Änderungen nicht erreicht wird. Die Folgekosten eskalierender Krisen sind erheblich höher als die Kosten frühzeitiger, passgenauer Hilfen.

Regelungslücken endlich schließen

Es bestehen weiterhin Regelungslücken, die im Entwurf nicht adressiert wurden. Besonders dramatisch ist die Situation für Careleaver*innen, die mit der Volljährigkeit aus den Hilfen herausfallen. In der Praxis landen viele junge Menschen, die aus Pflegefamilien oder stationären Hilfen kommen, in Wohnungslosenunterkünften, weil die Hilfen zu früh enden oder nicht bedarfsgerecht gestaltet sind. Das Gesetz muss sicherstellen, dass junge Menschen mit der Volljährigkeit nicht ‚durch das Raster fallen‘. Weiter wird im Anspruch auf Hilfen zu Erziehung eine Regelungslücke mit dem **§ 27a Abs. 6** aufgegriffen. Um diese endgültig zu schließen fehlt allerdings noch die Ergänzung des Kindsvaters.

2. Zugang zu Hilfen: Zwischen Prävention und Restriktion

Ein zentrales fachliches Anliegen betrifft den Zugang zu Leistungen. Wir kritisieren die Formulierung in **§ 27 Abs. 2**, wonach der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung an die Voraussetzung knüpft, dass eine „dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Diese sprachliche Verschiebung verengt den Zugang zu Hilfen in problematischer Weise auf akute Defizit- oder Gefährdungslagen und schwächt damit das präventive Potential der Jugendhilfe erheblich. Es besteht die Gefahr, dass Hilfen künftig erst dann gewährt werden, wenn Krisen bereits eingetreten oder eskaliert sind. Das steht im Widerspruch zu einem modernen, präventiv ausgerichteten Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe.

→ **Die Einschränkung in § 27 Abs. 2 ist fachlich nicht notwendig und sozialpolitisch das falsche Signal.**

Die Hilfeplanung als kooperativer, pädagogischer Prozess ist ein strukturiertes Verfahren zur Bedarfsfeststellung, Zielvereinbarung und Auswahl geeigneter Hilfen – sie sichert Partizipation als Beteiligungsrecht. Für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist es ebenso notwendig die Bewilligungslogiken des SGB IX an den Kerngedanken der Kinder und Jugendhilfe anzupassen. Problematisch sind die Formulierungen in **§ 36a Abs. 2**: Die „notwendige Beteiligung“ droht aus einem Recht eine Pflicht zu machen, die exkludierend wirkt. Die Forderung nach „erreichbaren und überprüfbaren“ Zielen ignoriert die Realität der Sozialen Arbeit: Nicht alle Bedarfslagen lassen sich mit SMART-Zielen abbilden. Emotionale Unterstützung, Präsenz, Wohnraum oder Grundversorgung sind lebenswichtig, aber nicht messbar.

→ **Wir fordern die Streichung der Begriffe „notwendige“ und „erreichbare und überprüfbare“.**

Die vorgelegte Reform löst die bereits bestehende regionale Zersplitterung nicht auf. In der aktuellen Praxis führt die Auslegung von **§ 99 SGB IX** („wesentliche Behinderung“) dazu, dass Kinder mit eindeutigen Bedarf abgelehnt werden. Die Bewilligungspraxis variiert massiv zwischen den Kommunen („Postleitzahlen-Glück“), was dem Anspruch gleichwertiger Lebensverhältnisse widerspricht. Besonders kritisch ist die finanzielle Hürde: Eltern können keine Vorleistungen von mehreren tausend Euro pro Monat für Integrationshilfe erbringen. Da Leistungen oft nicht rückwirkend gewährt werden, kommt das Recht zu spät – oft erst, wenn sich der Bedarf durch Schulwechsel oder Entwicklungsphasen bereits verändert hat.

→ **Wir fordern eine klare Definition der Zugangsvoraussetzungen, die den individuellen Bedarf in den Mittelpunkt stellt und regionale Willkür sowie finanzielle Hürden eliminiert.**

Stellungnahme

Gravierend ist die Regelung in § 27a Abs. 4, die infrastrukturellen und Regelangeboten einen Vorrang vor individuellen Hilfen zur Erziehung einräumt, sofern sie „gleichermaßen geeignet“ sind. Aus fachlicher Sicht besteht hier die Gefahr, dass aus Mitwirkungsrechten faktisch Mitwirkungspflichten werden. Diese erzeugen exkludierende Mechanismen statt Teilhabe zu fördern. Dieser Effekt würde durch die Reform weiter zunehmen, wenn Haushaltsinteressen und die Verfügbarkeit standardisierter Angebote die fachliche Passgenauigkeit überlagern. Der individuelle Rechtsanspruch wird damit faktisch zugunsten von Kosteneinsparungen ausgehöhlt.

→ Wir fordern die Streichung von § 27a Abs. 4.

Das Wunsch- und Wahlrecht wird in § 5 Abs. 3 theoretisch gestärkt, indem bei Unzumutbarkeit kein Kostenvergleich mehr stattfinden soll. Im Gesamtkontext der Infrastrukturregelungen und der neuen Steuerungsinstrumente bleibt die reale Durchsetzbarkeit individueller Wünsche jedoch fraglich. In § 5 Abs. 2 wird mit den „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ ein Ausschlusskriterium geschaffen, das finanzielle Erwägungen gegen den passgenauen Bedarf in Stellung bringt. Mit einer Streichung des § 5 Abs. 2 würde auch der § 5 Abs. 3 in seiner jetzigen Form hinfällig. Der Lenkungsdrang der Behörde weicht somit der eigentlichen Bedarfsorientierung. Bereits in der Praxis wird beobachtet, dass aus Mitwirkungsrechten faktisch Mitwirkungspflichten werden. Diese erzeugen exkludierende Mechanismen statt Teilhabe zu fördern. Dieser Effekt würde durch die Reform weiter zunehmen.

→ Wir fordern die Streichung des § 5 Absatz 2 und in Folge des Absatz 3.

Die pauschale Heranziehung von Eltern sowie die Kostenheranziehung (§§ 91 ff.) etwa bei Mobilität und Wohnraum sind problematisch. Dies kann Hilfen unattraktiver machen, familiäre Konflikte verschärfen und gerade bei prekären Lebenslagen zusätzliche Belastungen begründen. Eine pauschalierte Heranziehung wird der Unterschiedlichkeit von familiären Lebenslagen nicht gerecht. Zwar mag dadurch der komplexe Prüfaufwand reduziert werden, doch müssen Pauschalen sozialpolitisch derart ausgestaltet sein, dass sie nicht zu einem faktischen Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen führen.

3. Qualitätssicherung, Fachlichkeit und Ressourcen

Die Reform fordert von den Fachkräften eine erhebliche Integrationsleistung, ohne die dafür notwendigen Strukturen vorzugeben. **§ 27 Abs. 6** sieht vor, dass bei kombinierter Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe integrierte Angebote genutzt werden sollen. Dies ist fachlich wünschenswert, entspricht jedoch in vielen Regionen nicht der Angebotsrealität und erzeugt einen hohen Erwartungsdruck bei gleichzeitigem Fachkräftemangel. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist dies nicht verantwortbar.

→ Wir empfehlen, diesen Absatz als Auftrag an die Jugendhilfeplanung zu formulieren, um die notwendigen Strukturen zu schaffen und einer Überforderung der Träger und Fachkräfte mit einer unklaren Verpflichtung vorzubeugen.

Gleiches gilt auch bei den Verfahrenslots*innen (§ 10b). Die vorgesehene organisatorische und personelle Trennung von den übrigen Aufgaben des Jugendamts ist zwar sinnvoll, um Interessenkonflikte zu vermeiden, aber gerade in kleineren Ämtern ohne zusätzliche Stellen kaum umsetzbar. Ohne klare Personalschlüssel droht auch diese wichtige Entlastungsfunktion ins Leere zu laufen.

→ Wir fordern eine gesetzliche Verankerung entsprechender Personalschlüssel, um die Umsetzbarkeit sicherzustellen.

Stellungnahme

Ombudsstellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) sind ein wichtiger Baustein für den Schutz der Rechte von Kindern und Familien. Umso problematischer ist es, dass der Entwurf keinerlei Absicherung für eine dauerhafte, flächendeckende und unabhängige Finanzierung der Ombudsstellen enthält. Rechte, die in der Praxis nicht zugänglich sind, bleiben bloße Ankündigungen.

Die Einführung neuer Begriffe wie der „gebotenen Budgetberatung“ (§ 10a Abs. 2 Nr. 8) oder die Anforderung eines „geeigneten Ortes“ beim begleiteten Umgang (§ 18 Abs. 3) schaffen unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Haftungsrisiken für Fachkräfte führen und die Rechtssicherheit mindern.

→ Wir fordern eine Konkretisierung dieser Begriffe, um Auslegungsprobleme und Klagerisiken zu vermeiden.

Die Bewilligungslogiken aus dem SGB IX (§35a, §§ 38a. ff. SGBVIII) werden durch Verweisregelungen in die Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die damit verbundenen Verfahren der Bedarfsermittlung und Gutachtenstruktur sind insbesondere bei psychischen Belastungen und seelischen Beeinträchtigungen im Kindes- und Jugendalter problematisch. Ein weiteres erhebliches Risiko besteht darin, dass erneut Expert*innensysteme darüber entscheiden, was für Familien, Kinder und Jugendliche gut sein soll, anstatt ihre Perspektiven konsequent einzubeziehen. Es ist fachlich nicht hinnehmbar, wenn Betroffene nicht einmal zu den Gesprächen eingeladen werden.

→ Das Gesetz muss sicherstellen, dass der Wille des Kindes und der Familie Teil der Beurteilung sind und nicht durch die Deutungshoheit einzelner Gutachter*innen verdrängt werden.

Die Priorisierung auf „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ in § 77 Abs. 1 gefährdet die Vielfalt der Trägerlandschaft und damit die Möglichkeit passgenauer Hilfen. Schließlich ist der geforderte Wirksamkeitsnachweis in § 78b Abs. 1 Nr. 1 für niedrigschwellige und ambulante Hilfen oft nicht erbringbar. Das Recht auf passgenaue Hilfen darf nicht durch einen Nachweisbarkeitszwang verwehrt werden. Wirksamkeitsnachweise in der Sozialen Arbeit basieren auf der wissenschaftlichen Fundierung der Profession. Die bereits verankerte Qualität in der Praxis bezieht auch die Evaluation nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Konzept- und Methodenwahl mit ein. Um die Wirksamkeit zu fördern und zu stärken, bedarf es grundsätzlich der Investitionen in die Forschung und Disziplin der Sozialen Arbeit. Dazu gehört die Stärkung des Promotionsrechts von Hochschulen der angewandten Wissenschaften und entsprechenden Kriterien zur Vergabe von Forschungsmitteln. Einen Wirksamkeitsnachweis im Jugendhilferecht in die Verantwortung der Träger zu übertragen ist sachlich unangemessen und realitätsfern.

4. Verfahren, Dokumentation und Kinderschutz

Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Planungs- und Dokumentationspflichten vor (§§ 36 ff.).

Partizipation und Transparenz sind grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass zusätzlicher Verfahrensaufwand nicht automatisch zu besserer Hilfe führt. Ohne deutliche personelle Aufstockung droht vielmehr, dass Fachkräfte mehr Zeit in Aktenführung, Abstimmung und Konferenzen investieren müssen und weniger Zeit für die direkte Beziehungsarbeit, Beratung und den eigentlichen Kinderschutz verbleibt. Damit verschärft sich die Arbeitsbelastung in einem ohnehin stark beanspruchten Feld weiter. Das gefährdet nicht nur die Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch die Qualität des Schutzauftrags.

Stellungnahme

→ Eine Reform, die auf dem Papier mehr Beteiligung verspricht, in der Praxis aber Beziehung und Zeit entzieht, läuft ins Leere.

Im Bereich des Kinderschutzes (§ 8a) birgt die Erweiterung der Beteiligungspflichten auf „betroffene Einrichtungen“ das Risiko von neuen Abgrenzungsfragen und zusätzlicher Verzögerungen in zeitkritischen Verfahren. Gerade im Kinderschutz können Unklarheiten in Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen gravierende Folgen haben. Im Bereich der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (§§ 42a, 42e, 42f) werden Steuerungsinteressen und Bußgeldbewehrungen betont, was die Position vulnerabler Jugendlicher schwächen und den effektiven Rechtsschutz erschweren wird. Steuerungsinteressen und Wirtschaftlichkeit müssen sich den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention und den daraus folgenden individuellen Rechten der Kinder und Jugendlichen unterordnen, um passgenaue Hilfen zu ermöglichen und dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Besonders kritisch ist, dass mit dem Bußgeld ein Sanktionsinstrument eingeführt wird. Das ist fachlich nicht angemessen und sendet ein falsches Signal.

→ Wir fordern ausdrücklich ein, dass in diesem Bereich die Perspektive der besonders schutzbedürftigen jungen Menschen im Vordergrund stehen muss - und zwar vor etwaigen ordnungspolitischen Steuerungsinteressen.

5. Konkrete Forderungen und Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen dringend, den Entwurf unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu überarbeiten:

1. **Streichung von § 27 Abs. 2:** Die Formulierung muss derart geändert werden, dass sie den präventiven Charakter der Jugendhilfe nicht untergräbt und keine Anspruchsverengung auf akute Gefährdungslagen bewirkt.
2. **Streichung von § 27a Abs. 4:** Der automatische Vorrang von Infrastrukturangeboten muss gestrichen werden, um sicherzustellen, dass individuelle Bedarfe nicht zugunsten von Haushaltsinteressen ignoriert werden.
3. **Änderung von § 13 Abs. 3:** Es bedarf einer tatsächlichen Soll-Regelung und der Fokus muss von der „beruflichen Eingliederung“ auf eine breitere „berufliche Teilhabe“ erweitert werden.
4. **Sicherstellung der Ressourcen für Verfahrenslots*innen und Ombudsstellen:** Es müssen verbindliche Finanzierungsregelungen für Ombudsstellen und klare Personalschlüssel für Verfahrenslots*innen eingeführt werden, um die praktische Umsetzbarkeit zu gewährleisten.
5. **Entlastung der Fachkräfte:** Die Dokumentationspflichten müssen realistisch begrenzt und unbestimmte Rechtsbegriffe (wie „gebotene Budgetberatung“ oder „geeigneter Ort“) präzisiert werden, um Haftungsrisiken zu minimieren.
6. **Klarstellung der integrierten Leistungserbringung:** § 27 Abs. 6 soll als Auftrag an die Jugendhilfeplanung formuliert werden.
7. **Ressourcengestützte bundeseinheitliche Strukturierung:** Die Reform darf nicht als reine Verwaltungsreform missverstanden werden. Sie muss mit ausreichendem Personal, Qualifizierungsangeboten und finanziellen Mitteln einhergehen, um die Ziele der Inklusion und Teilhabe tatsächlich zu erreichen.

Stellungnahme

8. **Streichung der Begriffe „notwendige“ und „erreichbare und überprüfbare“ in § 36a Abs. 2:** Beteiligung ist ein Recht, keine Pflicht der Kinder oder Jugendlichen; Ziele müssen nach fachlichen Standards Sozialer Arbeit operationalisiert werden.
9. **Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts.** Ergänzung in §36 Abs. 1 S. 2 „Berücksichtigung und Dokumentation der Wünsche [...]“. Echte Partizipation bedeutet Entscheidungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen herzustellen. Dahinter steckt ein Auftrag an die Leistungserbringer und den örtlichen Träger.
10. **Streichung in Abs. 4 S. 4 „Konsensorientierung“.** Die Hilfeplanung muss sich an Bedarf und Wunsch der Leistungsberechtigten orientieren. Streichung in Satz 7 von „Zielorientierung“ und Ersetzung durch „Passgenauigkeit“.
11. **Stärkung der Trägervielfalt (§ 77):** Wirtschaftlichkeit darf nicht vor Vielfalt und Passgenauigkeit gehen.
12. **Verzicht auf Wirksamkeitsnachweis (§ 78b):** Niedrigschwellige Hilfen dürfen nicht am Nachweisbarkeitszwang scheitern. Stattdessen Förderung der wissenschaftlichen Disziplin Sozialer Arbeit.
13. **Ergänzung in § 45 Abs. 1.:** "[...] und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes **sowie der UN-Kinderrechtskonvention förderliche Arbeit bieten.**" Die UN-Kinderrechtskonvention hat den Status eines Bundesgesetzes in Deutschland und muss eine dementsprechende Umsetzung im Kinder- und Jugendhilferecht finden.
14. **Abschaffung der Zugangshürden (§ 99 SGB IX):** Der Begriff der „wesentlichen Behinderung“ muss so ausgelegt werden, dass er nicht zur Ablehnung von Kindern mit evidentem Bedarf führt.
15. **Garantie auf schnelle Bewilligung:** Es muss sichergestellt werden, dass Hilfen nicht durch jahrelange Gutachtenketten und Gerichtsverfahren verzögert werden. Vorleistungen dürfen nicht verlangt werden.
16. **Rückwirkende Gewährung:** Bei erfolgreichen Klagen müssen Leistungen zwingend rückwirkend ab Bedarfsmeldung gewährt werden, um Entwicklungsverzögerungen zu kompensieren.
17. **Einheitliche Rechtsanwendung:** Der Bund muss verbindliche Standards schaffen, um die massive regionale Ungleichheit in der kommunalen Bewilligungspraxis zu beenden.